

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 201/81

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Anaie R [REDACTED] geb. W [REDACTED],
B [REDACTED]weg [REDACTED], H [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

die Freie und Hansestadt H [REDACTED],
vertreten durch das Amt für Wiedergutmachung,
H [REDACTED]str. [REDACTED], H [REDACTED],

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 17. Dezember 1961 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Menkel, Fuchs und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 24. Juni 1961 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BGG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der ärztlichen Sachverständigengutachten. Rechtsfehler sind nicht erkennbar.

Die Verfahrensrügen der Klägerin greifen nicht durch. Es ist eine Frage tatrichterlicher Beweiswürdigung, ob ein ärztliches Sachverständigengutachten zur Urteilsfindung ausreicht oder ob ein ergänzendes Gutachten eingeholt werden muß (BGH NZW 1961, 132 und ständig). Der psychiatrische Gutachter ist weder von unrichtigen oder unvollständigen Unterlagen ausgegangen noch hat er die ihm zugänglich gemachten Unterlagen

- 3 -

nicht ausreichend verwertet. Der Antrag, einen Sachverständigen, der ein schriftliches Gutachten erstattet hat, zur mündlichen Verhandlung zu laden, muß spätestens in dem Verhandlungstermin gestellt werden, in dem das schriftliche Gutachten in den Verhandlungstermin eingeführt wird (BGH RsW 1969, 213 und ständig). Danach war der erst in Berufungsbegründung gestellte Antrag der Klägerin verspätet. Ob das Gericht den Sachverständigen gemäß § 411 Abs. 3 ZPO zur Erläuterung seines Gutachtens laden wollte, stand im Übrigen in seinem tatrichterlichen Ermessen (BGH aaO). Die Ladung zur Ausübung ihres Fragerechts nach §§ 402, 397 ZPO hat die Klägerin nicht beantragt.

Mai

Zern



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS